

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 31.07.2012 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes

Hauke, Maria

Horner, Andreas

Johrendt, Hildegard

Karl, Johannes

Kipping, Petra

Paulus, Annemarie

Schäfer, Tassilo

bis 31.07.2012, 22:00 Uhr

Schelter-Kölpfen, Birgit

Schmucker-Knoll, Christa

Seuberth, Wolfgang

Sprogar, Christian

Winkelmann, Manfred

#### **Sachverständige oder sachkundige Personen**

Gruber, Klaus

Stumpf, Norbert

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

**Gemeinderatsmitglied**

Reiß, Heinz	familiäre Gründe
Stumptner, Hermann	gesundheitliche Gründe
Veith, Johannes	berufliche Gründe

**Tagesordnung:**

- 38. Vollzug der Baugesetze; Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Veränderungssperre "Rudelsweiherstraße"**
- 39. Antrag des SVB auf Sanierung des Vereinsheims**
- 40. Haushalts- und Finanzplanung 2012**
  - 40.1 Finanzplan und Investitionsprogramm 2012 für die Finanzplanungsjahre 2011 bis 2015
  - 40.2 Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2012
  - 40.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
- 41. Feuerwehrwesen; gemeinsame Beschaffung von Digitalfunkgeräten**
- 42. Bauhof; Beschaffung einer Kehrmachine**
- 43. Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde; Erstellen eines Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Gemeinde Bubenreuth**
- 44. Errichtung einer gemeindlichen Jugendmusikstätte**
  - 44.1 Erlass der "Jugendmusikstättensatzung"
  - 44.2 Erlass der "Jugendmusikstätten-Gebührensatzung"
- 45. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**
- 46. ICE-/S-Bahn-Ausbautrecke; teiltransparente Gestaltung der Lärmschutzanlage; Übernahme der Mehrkosten**
- 47. Umbesetzung des Bau- und Umweltausschusses; Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2012**
- 48. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

**Der Vorsitzende** eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 03.07.2012 werden nicht erhoben.

**Der Vorsitzende** teilt zunächst mit, dass die Behandlung des TOP 42 zurückgestellt werden muss, da sich kurzfristig Klärungsbedarf ergeben habe, dem die die Verwaltung noch Rechnung tragen wolle.

**GRM Kipping** stellt folgenden

**Antrag:**

TOP 39, der die Unterstützung des Sportvereins zum Gegenstand habe, möge im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss vorberaten und dann gegebenenfalls im August im Gemeinderat behandelt werden.

Der Vorsitzende verweist auf die Dringlichkeit der Angelegenheit und auf die bevorstehende Sitzungspause, die eine unmittelbare Entscheidung des Gemeinderats erforderten. Sodann lässt er über den Antrag abstimmen.

**Anwesend: 14 / mit 5 gegen 9 Stimmen**

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

**GRM Kipping** stellt folgenden weiteren

**Antrag:**

TOP 44, der die Gründung einer gemeindlich Bildungseinrichtung zum Gegenstand habe, möge im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss vorberaten und dann erst im Gemeinderat behandelt werden.

Der Vorsitzende verweist auch diesbezüglich auf die Dringlichkeit der Angelegenheit und auf die bevorstehende Sitzungspause, die eine unmittelbare Entscheidung des Gemeinderats erforderten. Sodann lässt er über den Antrag abstimmen.

**Anwesend: 14 / mit 2 gegen 12 Stimmen**

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Nach Abschluss des TOP 44 unterbricht der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr. Sie wird entsprechend einvernehmlicher Festlegung am Dienstag, 07.08.2012, um 19.30 Uhr fortgesetzt – und nicht wie in der Ladung angekündigt am Donnerstag, 02.08.2012.

**Lfd. Nr. 38 - Vollzug der Baugesetze; Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Veränderungssperre "Rudelsweiherstraße"**

Es liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Fertiggarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/92, Rudelsweiherstraße 2 a, vor. Eigentlich sind gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO Garagen im Sinn von Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich, genehmigungsfrei. Wegen der bestehenden Veränderungssperre in diesem Bereich kann das Bauvorhaben aber nur verwirklicht werden, wenn die Gemeinde Bubenreuth im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Ausnahme im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB erteilt. Hierzu ist es erforderlich, dass überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Da mit der Errichtung einer Fertiggarage keine Nachverdichtung erfolgt, das Vorhaben zudem die von der Gemeinde gewünschten Belange nicht berührt, insbesondere den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, kann das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Fertiggarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/92, Rudelsweiherstraße 2 a, und die damit erforderliche Ausnahme von der Veränderungssperre „Rudelsweiherstraße“ kann in Aussicht gestellt werden, da überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Sollte der noch einzureichende, formblattmäßige Bauantrag nicht wesentlich von dem vorliegenden Bebauungsvorschlag abweichen, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, diesen im Rahmen der laufenden Verwaltung befürwortend an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weiterzuleiten.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 39 - Antrag des SVB auf Sanierung des Vereinsheims**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist der Vorsitzende des SVB, Herr Klaus Gruber, als sachverständige Person geladen und erschienen.)

Auf das der Niederschrift beigefügte Schreiben vom 18.07.2012, mit dem der Sportverein Bubenreuth (SVB) die Gemeinde um Unterstützung bei der Sanierung seines Umkleidegebäudes am Steinbuckel bittet, wird verwiesen.

Der SVB-Vorsitzende erläutert die Problematik, wonach erhebliche Baumängel an dem erst wenige Jahre alten Gebäude am Steinbuckel zutage getreten sind. Dabei handelt es sich um Feuchtigkeit in Wänden und Böden, die auf unzureichende oder fehlende Abdichtungen zurückzuführen ist. Ob Gewährleistungsansprüche gegen beteiligte Firmen bestehen, muss erst noch geklärt werden, da verschiedene Gewerke, beispielsweise die Fliesenlegearbeiten, ganz oder zum Teil in Eigenleistung von Vereinsmitgliedern erbracht worden sind. Eine Begehung mit mehreren Ingenieuren, Architekten und Handwerksmeistern habe ergeben, dass

die Schäden behoben werden könnten, wofür aber Kosten in Höhe von rund 14.000 EUR entstehen dürften, wie den eingeholten Angeboten zu entnehmen sei.

In der umfangreichen Aussprache wird erörtert, wie dem SVB geholfen werden könnte. Dabei setzt sich die Meinung durch, dass es vermutlich wenig sinnvoll sei, dem Verein einen Zuschuss zu geben, sondern – wie vom Verein selbst vorgeschlagen – die Sanierungsarbeiten in gemeindlicher Regie durchgeführt und überwacht werden sollten.

Zunächst aber sollte das Gebäude von einem oder, wegen der verschiedenen betroffenen Gewerke, auch mehreren Gutachtern gründlich untersucht werden. Erst danach könne über das weitere Vorgehen entschieden werden. Gegebenenfalls sei auch die Option zu prüfen, ob das bisherige Sportheim einschließlich der für den Schulsport nicht erforderlichen Anlagen aufgegeben und durch einen Neubau am Steinbuckel ersetzt werden solle.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth lässt von einem Bausachverständigen die Mängel an der Umkleide- und Duschanlage des Sportgeländes am Steinbuckel untersuchen. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats, die am 18.09.2012 stattfinden wird, müssen die Ergebnisse vorliegen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, einen Sachverständigen seiner Wahl zu beauftragen.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 40 - Haushalts- und Finanzplanung 2012**

Zur Haushalts- und Finanzplanung geben die Sprecher der Fraktionen sowie weitere Gemeinderatsmitglieder ihre Stellungnahmen ab. Darin kommt zum Ausdruck, dass Investitionsprogramm, Finanzplan und Haushalt in der vorliegenden Form weit überwiegend Zustimmung finden, wenngleich Kompromisse einzugehen waren.

Sodann wird über Finanzplan und Investitionsprogramm, die dem Haushalt zugrundeliegende Zuschussliste sowie über Haushaltsatzung und Haushaltsplan abgestimmt.

### **Lfd. Nr. 40.1 - Finanzplan und Investitionsprogramm 2012 für die Finanzplanungsjahre 2011 bis 2015**

Finanzplan und Investitionsprogramm wurden im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und einvernehmlich in die vorliegende Fassung gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

### **Beschluss:**

Der Finanzplan 2012 für die Finanzplanungsjahre 2011 bis 2015 mit dem diesem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum in der Fassung vom 10.07.2012 bzw. 19.07.2012 wird erlassen.

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

**Lfd. Nr. 40.2 - Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2012**

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e der Geschäftsordnung (GesO) fällt die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen mit einem Betrag von über 1.000 EUR im Einzelfall in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorliegende Zuschussliste (Stand vom 20.07.2012) wurde gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c GesO im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und darüber bereits Einvernehmen erzielt. Die Liste ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth gewährt im Haushaltsjahr 2012 Zuschüsse entsprechend der dem Haushaltsplan beigefügten Liste nach dem Stand vom 20.07.2012.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 40.3 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012**

Der Haushalt 2012 wurde im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und einvernehmlich in die vorliegende Fassung vom 10.07.2012 gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> HAUSHALTSSATZUNG****der Gemeinde Bubenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt)  
für das Haushaltsjahr 2012**

**Vom (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:  
**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.037.610 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.728.700 EUR  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

*(Ausfertigung) <<*

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

**Lfd. Nr. 41 - Feuerwehrwesen; gemeinsame Beschaffung von Digitalfunkgeräten**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist der Feuerwehrkommandant, Herr Norbert Stumpf, geladen und erschienen.)

Bei der Sitzung der Lenkungsgruppe Digitalfunk im Bereich NA 37 (Leitstellenbereich Nürnberg) am 16.07.2012 wurde über den Sachstand einer gemeinsamen Beschaffung von Digitalfunkgeräten auf Bundesebene informiert.

Nach eingehender Prüfung der vergaberechtlichen Gesichtspunkte ist die Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV) zu dem Schluss ge-

kommen, dass eine bundesweite Ausschreibung möglich ist. Hierzu wird nunmehr mit den drei Herstellern, welche über entsprechende Digitalfunkgeräte verfügen ein Verhandlungsverfahren eingeleitet.

Ein europaweites Ausschreibungsverfahren scheidet aus, da das Funknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) nur innerhalb Deutschlands genutzt werden kann.

Aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer, welche an einem gemeinsamen Beschaffungsverfahren teilnehmen und der dadurch gegebenen hohen Stückzahl an Digitalfunkgeräten ist mit einer deutlichen Preisminderung zu rechnen.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Förderhöhe von 80 % (Festbetrag pro Gerät) seitens dem Freistaat Bayern, welche auf Grundlage der 2. Rahmenschreibung im Polizeibereich basiert, könnte durch das gemeinsame Vergabeverfahren unter Umständen sogar eine höhere Förderung erzielt werden.

Inwieweit eine Teilnahme am Beschaffungsprogramm der EKV für die Förderung unschädlich ist, konnte bislang jedoch nicht beantwortet werden. Die Regierung von Mittelfranken geht bisher davon aus, dass dies irrelevant sein wird – eine Prüfung an das bayerische Staatsministerium des Innern wurde veranlasst.

Innerhalb Bayerns wird die Stadt Nürnberg an der gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme teilnehmen. Die Stadt München fällt heraus, da diese die Geräte wegen früherer Aufschaltung auf den Digitalfunk bereits beschafft hat.

Für die in Kürze beginnenden Verhandlungen mit den drei Herstellern benötigt die EKV die genauen Stückzahlen an zu beschaffenden digitalen Handfunk- bzw. Fahrzeugfunkgeräten. Hierzu müssen die Kommunen bis spätestens 24.08.2012 die verbindliche Teilnahme am Vergabeverfahren „Digital-Funkgeräte“ erklären.

Eine zweite Welle für dieses Vergabeverfahren ist seitens der EKV bisher nicht fest eingeplant, soll aber wegen Anfragen „kleinerer“ Kommunen, die aus unterschiedlichen Gründen (u.a. aktuell nicht verfügbarer Haushaltsmitteln) am ersten Vergabeverfahren nicht teilnehmen können voraussichtlich im III. bzw. IV. Quartal 2013 erfolgen.

Hierzu ist zu erwähnen, dass aufgrund der in der Regel geringeren Teilnehmerzahl und damit verbundenen geringeren Mengen, die Wirtschaftlichkeit der Ergebnisse mit der Erstabwicklung nicht mehr vergleichbar ist.

Da die Beschaffung der Digitalfunkgeräte über die EKV zum 01.01.2013 erfolgen soll, müsste dieser Betrag in das Haushaltsjahr 2013 eingeplant werden.

Um den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil einer bundesweiten Ausschreibung für die Gemeinde Bubenreuth zu erzielen, sollte eine komplette Beschaffung aller benötigten Digitalfunkgeräte für die Feuerwehr der Gemeinde Bubenreuth im jetzigen Vergabeverfahren der EKV erfolgen. Hierzu wären im Haushalt 2013 entsprechende Mittel zu veranschlagen. Zwar sind die genauen Kosten im Rahmen der Beschaffung durch die EKV derzeit nicht absehbar. Dennoch ist mit einer deutlichen Einsparung gegenüber einer alleinigen Beschaffung seitens der Gemeinde Bubenreuth zu rechnen.

Die Förderunschädlichkeit der Sammelbestellung kann voraussichtlich erst bis zum 24.08.2012 abschließend geklärt werden. Damit jedoch die Verwaltung die Möglichkeit hat, auch während der sitzungsfreien Zeit in der Sommerpause die günstigste Lösung für die Gemeinde Bubenreuth zu erzielen, wird vorgeschlagen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, damit die Verwaltung die erforderlichen Erklärungen gegenüber der EKV abgeben und die Beschaffung einleiten kann.

In der Aussprache erläutert der Feuerwehrkommandant den Bedarf von sechs Fahrzeug- und 27 Handsprechfunkgeräten, von denen lediglich fünf bzw. 14 förderfähig sind. Die relativ geringe Zahl förderfähiger Handsprechfunkgeräte erklärt er damit, dass der Zuwendungsgeber wohl noch immer davon ausgehe, dass ein Trupp Atemschutzgeräteträger im Einsatz seine Funkgeräte an den ihn ablösenden nächsten Trupp übergeben könne, was aber nicht der Realität entspreche.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth überträgt vorbehaltlich der Feststellung der Förderunschädlichkeit die Vergabezuständigkeit für 6 Fahrzeugfunkgeräte (MRT) und 27 Handsprechfunkgeräte (HRT) auf die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV).

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 42 – Bauhof; Beschaffung einer Kehmaschine**

(zurückgestellt)

### **Lfd. Nr. 43 - Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde; Erstellen eines Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Gemeinde Bubenreuth**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes stellt **GRM Schäfer** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

### **Antrag:**

TOP 43, der die Vergabe einer Ingenieurleistung zum Gegenstand habe, möge abgesetzt werden. Vor der Behandlung der Angelegenheit sei noch mindestens ein Angebot eines konkurrierenden Planers einzuholen.

**Anwesend: 14 / mit 9 gegen 5 Stimmen**

**Lfd. Nr. 44 - Errichtung einer gemeindlichen Jugendmusikstätte****Lfd. Nr. 44.1 - Erlass der "Jugendmusikstättensatzung"**

Auf das der Niederschrift beigelegte Schreiben des Musikvereins Bubenreuth vom 20.02.2012 wird Bezug genommen. Der Musikverein hat bisher mit neun Lehrkräften in einer Größenordnung von 4.300 Unterrichtseinheiten (Schüler \* Unterrichtseinheiten/Schüler) Musikunterricht in Bubenreuth für rund 130 Schüler erteilt (Werte des laufenden Schuljahres).

In der Zwischenzeit haben verschiedene Gespräche mit den bisher für den Musikverein tätigen Musiklehrern stattgefunden, um abzuklären, welches Konzept einem von der Gemeinde Bubenreuth getragenen Musikunterricht zugrundegelegt werden kann.

Zunächst wurde von den Beteiligten ein Modell favorisiert, bei dem die Musiklehrer künftig eigenverantwortlich und jeweils als Privatperson Unterricht erteilen, die Gemeinde lediglich die Räume auf dem Schulgelände zur Verfügung stellt und den Eltern einen Zuschuss zu den ihnen unmittelbar entstehenden Unterrichtskosten gewährt. So sollte vermieden werden, dass die Musiklehrer bei der Gemeinde anzustellen und nach Tarifrecht entsprechend ihrer Eingruppierung zu bezahlen sind.

Dieses Modell hätte jedoch erhebliche Nachteile, da die bisherige Organisations- und Finanzierungsstruktur des Musikunterrichts vollständig aufgelöst worden wäre. Es hätte dann keinen einheitlichen „Lehrkörper“ mehr gegeben und Defizite und Überschüsse bestimmter Unterrichtsarten hätten nicht mehr gegenseitig verrechnet werden können. Auch hätten sich die Musiklehrer über die Unterrichtsgebühren untereinander abstimmen müssen, um einheitliche Beträge zu erzielen und jeder hätte sich selbst um den Abschluss der Verträge über den Unterricht und den Einzug der Gebühren zu kümmern gehabt.

Nun soll ein anderes Modell zum Tragen kommen, da es Veröffentlichungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) zufolge möglich ist, die Musiklehrer als freie Mitarbeiter (Honorarkräfte) für die Gemeinde tätig werden zu lassen (KAV-RS 14/2005). Dies setzt eine entsprechende organisatorische Ausgestaltung voraus: Die Lehrkräfte werden damit beauftragt, für die Gemeinde bestimmte Kurse zu halten, sie stehen dabei nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, sondern entscheiden selbst, wann und wie sie die Kurse halten; über die Raumnutzung stimmen sie sich eigenverantwortlich mit den weiteren Lehrkräften ab. Das Kurssystem ist eine Neuerung, die im Hinblick auf die Beauftragung der Lehrkräfte und zur Definition der von ihnen zu erteilenden Stundenzahl erforderlich wurde.

In der Aussprache teilt die Verwaltung noch mit, dass die Frage, ob die Lehrer an der Jugendmusikstätte zu den vorgesehenen Konditionen als freie Mitarbeiter beauftragt werden können, zur Absicherung sowohl dem KAV als auch dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur Prüfung vorgelegt wurde. Der KAV rückt in seiner Antwort von seiner Veröffentlichung aus dem Jahr 2005 ein Stück weit ab; die Äußerung des Prüfungsverbandes steht zum Sitzungstermin noch aus.

Das nun gewählte Modell sieht vor, dass die Gemeinde zum Schuljahresbeginn 2012/13 eine öffentliche Einrichtung „Jugendmusikstätte“ schafft und auch das „Benutzungsverhältnis“ öffentlich-rechtlich ausgestaltet, was Vorteile für die Beitreibung der Gebühr von säumigen Zahlungspflichtigen bietet und im übrigen den Benutzungsregelungen der anderen öffentli-

chen Einrichtungen, insbesondere der Mittagsbetreuung, entspricht.

Zur Gründung der öffentlich-rechtlichen „Jugendmusikstätte“ bedarf es damit zweier Satzungen, der Stammsatzung für die Zweckbindung bzw. Widmung sowie für die Ausgestaltung der Einrichtung (siehe den nachfolgenden Beschluss) und einer weiteren Satzung zur Gebührenerhebung (siehe TOP 44.2).

Die beiden Satzungen wandeln die bisher privatrechtliche Struktur des vom Musikverein erteilten Musikunterrichts nahezu unverändert (selbst die Gebührenstaffelung und -höhe wurden vom Musikverein übernommen) in eine öffentlich-rechtliche Struktur und legen den Musikunterricht in die Trägerschaft der Gemeinde.

Die Verwaltung erläutert folgende Regelungen in den Satzungen:

Da der Begriff „Musikschule“ in Bayern geschützt ist und eine solche Musikschule gewisse Anforderungen erfüllen muss, die wir (zumindest noch) nicht erfüllen, wurde der Begriff „Musikstätte“ gewählt.

Der Musikverein hat zum Musikunterricht nur Kinder und Jugendliche zugelassen. Um nicht Schüler auszuschließen, die volljährig werden, sollte die Jugendmusikstätte alle „jungen Menschen“ im Sinne des Jugendrechts (§ 7 SGB VIII), das sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Unterricht zulassen; sonstige Erwachsene werden folglich nicht aufgenommen (§ 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Jugendmusikstättensatzung – JMS).

Wie beim Musikverein bisher üblich, soll die Einrichtung „der Allgemeinheit“ zur Verfügung stehen, d.h. dass auch Auswärtige gleichberechtigt mit Einheimischen (die nicht bevorzugt werden) aufzunehmen sind (§ 3 Abs. 2 JMS). Eine Ermäßigung für Ortsansässige ist demnach nicht vorgesehen – auch dies entspricht der bisherigen Praxis des Musikvereins. Geschwisterkinder zahlen je nur 75 % der Normalgebühr (§ 2 Abs. 2 Jugendmusikstätten-Gebührensatzung – JMGebS).

Besonders begabte Schüler erhielten beim Musikverein die Möglichkeit, neben dem Musikunterricht auch im Ensemble zu üben und zu musizieren, ohne dafür ein weiteres Entgelt entrichten zu müssen. Diese Regelung findet sich nun unverändert in § 1 Abs. 2 JMGebS).

Da sich auch die Honorierung der als freie Mitarbeiter tätigen Musiklehrer im Rahmen des bisher Üblichen halten soll, wird sich an den von der Gemeinde für den Musikunterricht aufzubringenden Mitteln nichts Wesentliches ändern – der Zuschuss an den Musikverein entfällt, der gleiche Betrag wird sich künftig als Defizit im Haushalt der Gemeinde niederschlagen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> Satzung  
für die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth**

**(Jugendmusikstättensatzung – JMS)**

Vom *(Ausfertigungsdatum)*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt an der Grundschule Bubenreuth eine Bildungsstätte zur musikalischen Bildung und Ausbildung junger Menschen als öffentliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth“.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie dient der allgemeinen musikalischen Bildung junger Menschen und unterstützt vorrangig eine möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung. Sie erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie arbeitet mit den von den Bubenreuther Kindern besuchten Schulen und örtlichen Kindertageseinrichtungen zusammen, insbesondere mit der Grundschule Bubenreuth, und kooperiert mit dem Musikverein Bubenreuth.

**§ 3**

**Unterrichtsangebot**

(1) Das Unterrichtsangebot an der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth umfasst Kurse in musikalischen Grundfächern und Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Zupf-, Blas- und Tasteninstrumente sowie bei entsprechendem Bedarf in Ensemblefächern. Weitere Unterrichtsformen können bei entsprechender Nachfrage im Rahmen der Kapazität der Einrichtung angeboten werden.

(2) Das Angebot der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, also an Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar unabhängig von ihrem Wohnort (Gemeingebrauch).

**§ 4**

**Aufnahme**

(1) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth besteht nur im Rahmen vorhandener Plätze in den jeweiligen Kursen. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den Kursteilnehmer bzw. bei Minderjährigen durch dessen Personensorgeberechtigten oder einen Dritten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kursteilnehmers bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Jugendmusikstätte benachrichtigt den Anmeldenden schriftlich über die Aufnahme des Kursteilnehmers oder dessen Ablehnung.

## **§ 5 Durchführung der Kurse**

(1) Die Kurse finden in den Räumen der Grundschule Bubenreuth bzw. im Mehrzweckbereich des Turnhallenuntergeschosses statt.

(2) Die Kurse dauern ein Schuljahr lang und umfassen 34 Unterrichtseinheiten zu je 30 oder 45 Minuten. Die Kurse beginnen in der Regel im Oktober eines jeden Jahres und enden vor Schluss des Schuljahres. In den für die Grundschule Bubenreuth amtlich festgesetzten Schulferien und an den schulfreien Tagen findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Ausgefallener Unterricht wird nachgeholt, soweit die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth den Ausfall zu vertreten hat.

(3) Kursteilnehmer, die erkrankt sind, dürfen die Kurse während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Anspruch auf Nachholung der jeweiligen Unterrichtseinheiten besteht nicht.

(4) Kann ein Kursteilnehmer an einzelnen Unterrichtseinheiten nicht teilnehmen, so hat er dies rechtzeitig vorher der zuständigen Lehrkraft oder der Verwaltung anzuzeigen.

## **§ 6 Personal, organisatorische und fachliche Leitung**

(1) Die an der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth tätigen Lehrkräfte sollen eine musikpädagogische bzw. eine sonstige ausreichende Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung erworben haben (Diplommusiklehrerprüfung, staatliche Prüfung oder staatliche Anerkennung als Musiklehrer bzw. erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit A-Prüfung oder B-Prüfung sowie erfolgreicher Abschluss als Orchestermusiker mit Diplommusikerprüfung, künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, wenn eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird).

(2) Die Lehrkräfte werden grundsätzlich als freie Mitarbeiter mit Honorarvertrag beschäftigt; sie unterliegen keinen fachlichen Weisungen und regeln ihren Unterricht im Rahmen dieser Satzung selbständig.

(3) Die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth wird organisatorisch von der Gemeindeverwaltung und fachlich von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

## **§ 7 Unfallversicherungsschutz**

Kursteilnehmer der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Kursteilnehmer bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Nachhauseweg unverzüglich zu melden.

**§ 8  
Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Jugendmusikstätten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Kursteilnehmern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*(Ausfertigung)* <<

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 44.2 - Erlass der "Jugendmusikstätten-Gebührensatzung"</b>
--

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 44.1 wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> Gebührensatzung für die Jugendmusikstätte  
der Gemeinde Bubenreuth**

**(Jugendmusikstätten-Gebührensatzung – JMGebS)**

Vom *(Ausfertigungsdatum)*

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme an Kursen der Jugendmusikstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Teilnahme am Ensembleunterricht.

## § 2 Kursgebühren

- (1) Die Gebühren beziehen sich auf die jeweiligen Kurse (Kursgebühren).
- (2) Besuchen Kursteilnehmer, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich einen oder mehrere Kurse, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um ein Viertel.
- (3) Für die Teilnahme an den Kursen fallen folgende Gebühren an (Beträge in EUR):

	Teilnehmer pro Kurs						
	1 Teilnehmer		2 Teilnehmer		3 Teilnehmer		mehr als 3 Teiln.
Unterrichtseinheit zu	30 min	45 min	30 min	45 min	30 min	45 min	45 min
Akkordeon	504,00	756,00	252,00	378,00	168,00	252,00	-
Akustische Gitarre	504,00	756,00	252,00	378,00	168,00	252,00	-
Blockflöte	-	-	-	-	-	-	150,00
E-Gitarre	504,00	756,00	252,00	378,00	168,00	252,00	-
Geige	516,00	774,00	-	-	-	-	-
Keyboard	504,00	756,00	252,00	378,00	-	-	-
Klarinette	504,00	756,00	252,00	378,00	168,00	252,00	-
Klavier (Grundkurs)	504,00	756,00	-	-	-	-	-
Saxophon	504,00	756,00	252,00	378,00	168,00	252,00	-

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kursgebühr nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kursteilnehmers in die Jugendmusikstätte.
- (2) Die Kursgebühr wird in drei gleichen Raten jeweils zum 15. Oktober, 15. Januar und 15. April fällig.

## § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) der Kursteilnehmer,

- b) bei einem minderjährigen Kursteilnehmer dessen Personensorgeberechtigter,
- c) die Person, die den Kursteilnehmer zum Unterricht angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Erstattung von Kursgebühren**

(1) Erkrankt ein Kursteilnehmer und kann er deshalb mehr als vier aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten nicht besuchen, so hat er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kursgebühren; der Anspruch ist nach Abschluss des Kurses mit schriftlichem Antrag geltend zu machen, die Gemeinde kann den Nachweis einer Erkrankung verlangen. Im übrigen begründet der von dem Kursteilnehmer zu vertretende Ausfall von Unterrichtseinheiten keinen Anspruch auf Erstattung von Kursgebühren.

(2) Fallen aus Gründen, die die Jugendmusikstätte zu vertreten hat, Unterrichtseinheiten aus und können sie abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 Jugendmusikstättensatzung nicht nachgeholt werden, so erstattet die Gemeinde die anteiligen Gebühren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*(Ausfertigung)* <<

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 45 - Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung</b>
---

Auf den der Niederschrift beigegefügt gemeinsamen Antrag der CSU- und der SPD-Fraktion vom 24.07.2012 wird Bezug genommen.

In der Aussprache über den Antrag werden von der Verwaltung rechtliche Bedenken dahingehend vorgetragen, dass die vorgesehene Anhebung des gemeindlichen Anteils um 5, 10 und 15 Prozentpunkte das von der Verwaltungsrechtssprechung geforderte stimmige und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof anerkannte Gefüge der Satzung zerstört. Mit der Änderung werde das System der vorteilsgerechten Abstufung verlassen, das eine Differenzierung nach Straßenkategorien und innerhalb der Kategorien nach Teileinrichtungen des jeweiligen Straßentyps verlange. So würden mit der unterschiedlich hohen Anhebung des gemeindlichen Anteils bisher bewusst unterschiedliche Anteilssätze nunmehr gleichhoch und gleichhohe Anteilssätze unterschiedlich hoch, was möglicherweise zur Nichtigkeit der Satzung führe. Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung, die jeweiligen von den Beitragspflichtigen aufzubringenden Anteilssätze auf einheitlich 75 % bis einheitlich 85 % des bisherigen Wertes zu vermindern.

In der Diskussion über diesen Vorschlag stellt **GRM Eger** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Die Debatte möge beendet werden. Es liege ein zwischen den Fraktionen der CSU und SPD abgestimmter Antrag vor, über den zu beschließen sei. Das Risiko einer in einem etwaigen Prozess von einem Gericht als nichtig betrachteten Satzung müsse hingenommen werden.

**Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme**

**Beschluss:**

Der gemeinsame Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 24.07.2012 wird angenommen.

**Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme**

(Erster Bürgermeister Greif stimmt gegen den Antrag.)

**Lfd. Nr. 46 - ICE-/S-Bahn-Ausbaustrecke;  
teiltransparente Gestaltung der Lärmschutzanlage; Übernahme der Mehrkosten**

Die Gemeinde Bubenreuth wurde mit Schreiben der „Planungsgemeinschaft ABS Nürnberg-Forchheim“ vom 02.12.2011 davon unterrichtet, dass die im Ortsbereich von Bubenreuth vorgesehenen Lärmschutzwände nach Festlegung der Bahn und entsprechend deren Regelwerk aus Aluminium-Kassettenelementen mit gedeckten Farben – von unten nach oben heller werdend – gestaltet werden. Lediglich die Farbe konnte von der Gemeinde noch ausgewählt werden. Da die Wände im Süden des Ortes über die Gemarkungsgrenze hinausgehen (bis kurz vor den Burgbergtunnel), wurde vereinbart, die Erlanger Farbgestaltung mit Grautönen auch in Bubenreuth zu übernehmen.

Die Lärmschutzwände werden im Baukastensystem errichtet. Ein Wandelement ist als Regelement 0,5 m hoch und 5,0 m lang, auf der Brücke über die Kreisstraße ERH 24 – im Bereich der S-Bahn-Haltestelle – sind die Elemente abweichend nur 2,5 m lang.

Im Planfeststellungsverfahren hatten wir die Forderung erhoben, die Lärmschutzwände im Bereich des S-Bahn-Haltespunktes und somit auch im Bereich der Eisenbahnbrücke über die Kreisstraße transparent oder teiltransparent auszuführen, und dies damit begründet, dass so die Einsehbarkeit des Bahnsteigs nicht so stark beeinträchtigt würde wie durch eine Metallwand, was der Sicherheit der Fahrgäste dienen und Vandalismus vorbeugen dürfte. Auch bliebe die Blickbeziehung aus dem Ort in den Regnitzgrund wenigstens an dieser Stelle erhalten. Wir sind mit unseren diesbezüglichen Forderungen beim Eisenbahnbundesamt aber leider nicht durchgedrungen, so dass die Bahn berechtigt ist, überall im Ortsbereich von Bubenreuth nur die üblichen Aluminiumwände zu errichten.

Wir haben jedoch die oben genannte Planungsgemeinschaft gebeten zu ermitteln, ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen die Lärmschutzanlage im Bereich der Haltestelle und darüber hinaus teilweise transparent ausgeführt werden könnte.

Die Einsatzmöglichkeiten transparenter Elemente wurden nun durch das von der Bahn beauftragte Büro Möhler + Partner schalltechnisch geprüft. Es kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Bahnsteigs die dort dem Ort zugewandte 5 m hohe Lärmschutzwand über der Unterführung der Kreisstraße ab einer Höhe von 1,5 m und im südlich daran anschließenden Bereich ab einer Höhe von 4,0 m transparent gestaltet werden könnte (die genannten Höhenangaben bezeichnen die „Höhe über Schienenoberkante“). Nördlich und südlich des Bahnsteigs sinkt die Wandhöhe auf 4,5 m und dann auf 4,0 m; dort ließe sich die Wand oberhalb von 3,5 m durchsichtig ausführen. Allerdings ist zu bedenken, dass in diesen Bereichen zwischen den beiden inneren Gleisen eine weitere 4,0 m hohe undurchsichtige Wand errichtet werden wird.

Würden an allen Stellen, wo es schalltechnisch möglich wäre, transparente Elemente eingesetzt, entstünden nach Angabe der Planungsgemeinschaft gegenüber der normalen Alu-Ausführung Mehrkosten von 52.800 EUR (ca. 150 EUR/m<sup>2</sup>), die zu Lasten der Gemeinde gingen. Die von der Gemeinde aufzubringenden Gesamtkosten reduzieren sich entsprechend, soweit es bei der Verwendung von Alu-Elementen, also dem Regelausbau, verbleibt.

In der Aussprache wird teils erwogen, die Angelegenheit zurückzustellen, um vor einer Entscheidung Beispiele von Bahn-Lärmschutzwänden in Augenschein nehmen zu können, teils wird die Auffassung vertreten, im Interesse des Ortsbildes soviel transparente Elemente einzusetzen, wie möglich. Letztlich verständigt sich der Gemeinderat dann doch auf den Vorschlag der Verwaltung und beschließt wie folgt:

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth übernimmt die Kosten für die teilweise transparente Ausführung der Lärmschutzwände entlang des Bahnsteigs der S-Bahn-Haltestelle, und zwar im Bereich der Eisenbahnüberführung und in dem südlich anschließenden Bereich, soweit dort die Wandhöhe 5,0 m ü. SO beträgt. Die dafür aufzuwendenden Mehrkosten gegenüber einer Ausführung in Aluminium in Höhe von ca. 27.500 EUR (185 m<sup>2</sup> \* 150,00 EUR/m<sup>2</sup>) übernimmt die Gemeinde Bubenreuth. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der DB-Projektbau GmbH bzw. mit der sonst zuständigen Stelle der Bahn zu treffen.

**Anwesend: 13 / mit 7 gegen 6 Stimmen**

**Lfd. Nr. 47 - Umbesetzung des Bau- und Umweltausschusses;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2012**

Mit dem der Niederschrift beigefügten Schreiben vom 03.07.2012 beantragt die SPD-Fraktion, ihren weiteren (zweiten) Stellvertreter im Bau- und Umweltausschuss, GRM Stumptner, abuberufen und benennt an seiner Statt GRM Schmucker-Knoll.

An der sonstigen Besetzung der Ausschüsse mit Gemeinderatsmitgliedern der SPD-Fraktion sollten weder hinsichtlich der Mitglieder noch der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen Änderungen erfolgen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2012, wonach sie künftig den ihr zustehenden Sitz mit GRM Schmucker-Knoll anstelle von GRM Stumptner als weiterem (zweitem) Stellvertreter im Bau- und Umweltausschuss besetzt, wird stattgegeben.

**Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 48 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges</b>
---

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Deutsche Bahn hat mitgeteilt, dass die **Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg („Mausloch“)** von Mai bis Dezember 2014 und von August 2016 bis Februar 2017 gesperrt wird, um die ICE- und S-Bahn-Trasse auszubauen.
- Seitens des Feuerwehrvereins gibt es Bestrebungen, die der Stadt Nürnberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2003 für ein Museum überlassene **alte Drehleiter** wieder nach Bubenreuth zu holen.
- Der Vorsitzende bezieht sich auf eine an ihn gerichtete E-Mail, in der GRM Horner u.a. behauptet, die durch den Friedhof verlegte Hauptleitung der Wasserversorgungsanlage sei weiterhin in Betrieb. Der Vorsitzende stellt klar, dass die Leitung stillgelegt und durch die in der Rathsberger Steige neu verlegte Leitung ersetzt worden ist.

### **Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- Auf die Anfrage von **GRM Seuberth**, wann das Schallschutzgutachten für den Ortsbereich zu erwarten ist, teilt **der Vorsitzende** mit, dass darüber voraussichtlich in der September-Sitzung beraten wird.
- **GRM Winkelmann** dankt der Verwaltung dafür, dass der von Wurzeln hervorgerufene Schaden am Radweg hinter der Lärmschutzwand behoben wurde. **Der Vorsitzende** erläutert dazu, dass die Reparatur von der Stadt Erlangen vorgenommen worden ist, auf deren Gebiet sich der Weg dort befindet.
- **GRM Schmucker-Knoll** fragt, wie es mit der Jugendarbeit weitergehen soll, nach dem die gemeindliche Jugendpflegerin aus dem Dienst ausgeschieden ist. **GRM Karl** hält eine möglichst umgehende Wiederbesetzung der Stelle für erforderlich.
- **GRM Winkelmann** möchte wissen, ob die Verwaltung Zugang zu Rechtssystemen hat. Dies verneint der geschäftsleitende Beamte. Die Verwaltung bediente sich jedoch verschiedener juristischer Kommentare, die für alle wichtigen Rechts-

gebiete vorgehalten würden, und sie werte die ihr umfangreich zur Verfügung stehende Fachliteratur aus, in der über wichtige obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidungen berichtet werde.

- **GRM Karl** hält die jüngst vor dem Rathaus angebrachten Aschenbecher nicht für eine Zierde.

**Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 07.08.2012, 22:15 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer